ein größerer (zu finden gewesen wäre), wenn nicht der Schulmeister von 1637—1662 Alles mit Fleiß aufgezeichnet hätte, welches den nachfolgenden P. loci Joh. Graf bewog, die Manuscripte zusammenzusuchen und in eine richtige und ordentsliche Matrifel zu bringen. Als diese Manuscripte die Herren Superiores, H. Lic. Lucius, Superinstendent und Amtmann Trenchner bei der Kirchensvisitation 1699 den 26. September durchgesehen, haben Solche ihnen wohlgefallen und gemeint, daß damit der Herren Successoribus viel gedient werde und sie in vielen Dingen gute Nachricht geben könnten."

Aus diesen Manustripten hat denn auch H. P. Graf gewißlich zusammengestellt die eingehenden Lehnsnachrichten von Wira, die er in der Matrikel verzeichnet hat unter dem Titel:

1574

"Lehn=Buch des Gotteshauses zu Wira. P. loci: H. Johann Schrey, Bornensis. Altarleute: Hans Marten u. Gregor Wunderlich."

Dieses Lehnbuch ist vom Berfasser wie von all seinen Nachfolgern in der Matrikel getreulich weitergeführt worden und bietet, da es bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts reicht, durch seine mancherlei gewichtigen Angaben über hiesige Güter, ihre Beräußerung und Bererbung, sowie über Personalverhältnisse der Parochianen für gewisse Fälle heute noch eine willkommene Ausbeute.

Wie ernst es dem P. loci, Graf, um eine richtige und vollständige Überlieserung alles Wissens= werten zu tun gewesen ist, das läßt sich ersehen aus einer eigenhändigen Bemerkung desselben. Er schreibt: "Johann Graf hat sich bestissen, auch die Minutissima in der Gemeine durch gewisse Leute zu erforschen, damit er Alles ans führen könnte."

Über solche Einzelheiten soll weiter unten, bei Besprechung der speziell firchlichen und pastoralen Verhältnisse, mit berichtet werden.

Whra fehlen freilich alle und jede Nachrichten. Gleichwohl läßt sich doch vom Ende des 15. Jahrshunderts an — also auch aus älterer Zeit — auf Grund der Matrikel über den hiesigen Ort und seine Zugehörigkeit Mancherlei berichten. Von besonderem Interesse ist diesbezüglich die Bemerskung: "Der Ehrenw. Kath der Stadt Borna hat das Amt Borna, wie auch diese Gemeinde und

Ort pachtweise inne gehabt, wie Solches aus ben Kirchrechnungen wahrgenommen, bis aufs Jahr Weiter ist der Erwähnung wert das "Additamentum de Mutatione von wiederfäuflicher Überlaffung der Stadt und des Amtes Borna an Ihre hochfürstliche Durchlaucht zu S. Gotha ao. 1698, in welchem es heißt: "Ihre Königl. Majestät in Polen und Churf. z. Sachsen Friedrich August, haben durch eine wiederfäufliche Uber= laffung auf 24 Jahr umb 500000 Guldten an Ihre hochfürstl. Durchlaucht Herzog Friedrich zu S. Gotha, unferen gnäbigften Herrn, zugleich bewilligt, daß das Amt Borna und Stadt, wie auch die in die Inspection gehörigen nachfolgenden, hier specificirten Pfarrer, wie auch Schul= und Kirchendiener unter die Herrschaft hochgedachter fürstl. Durchlaucht und deroselben hochlöbl. Con= sistorium nach Altenburg gewiesen sein foll, so= lange der Wiederkauf stehet. Ift demnach der Huldigungsactus in Gegenwart Polnischer und fürstlicher Gesandten zu Borna solenne vollzogen worden 1698, den 8. August."

Als amtssässige Priester werden dabei genannt die Pastoren von Witznitz, Eula, Steinbach, Nenkersdorf, Bubendorf, Wyhra, Lobschwitz, Breunsstorf, Görnitz, Deutsen, Kieritzsch, Hohendorf, Trachesnau und Zöpen. Hieran schließen sich zwei Schreisben folgenden Inhalts:

I.

"Friedrich Augustus König in Polen und Churf. z. Sachsen. Wir haben bei wiederkäuflicher Überlassung des Amtes und der Stadt Borna an den Hertzog z. S. Gotha unter Anderem bewilligt, daß der

S. Gotha unter Anderem bewilligt, daß der Superintendens zu Borna mit seinen unterhabens den, amtssässigen Priestern, auch Schuls und Kirchendienern an das Consistorium zu Altenburg, und zwar auf 24 Jahre gewiesen sein soll, mit der maße, daß in Amt, Kirch und Schule, und andern dazu gehörigen Sachen, Einkünsten und dgl. Alles in dem Zustande, drinnen es bisher nach Verfassung und Gesetzen dieser Lande gestanden, in keinerlei Wege, auch in Adiaphoris nichts gesändert, in piis personis als causis die praestanda von Ihrer Liebden serner abgestattet werden sollen, begehren demnach gnädigst und solange der Wiederstauf stehet, daß gedachter Superintendens mit den amtssässsigen Priestern an das Consistorium nach